

Kanton Aargau  
**Gemeinde Mönthal**



# Reglement Kinderbetreuung

---

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. November 2017 genehmigt.

## **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Birrfelder', written over a light grey rectangular background.

René Birrfelder

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'N. Bittl', written over a light grey rectangular background.

Nicole Bittl-Dätwiler

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>1</b>
1.1	Bundesebene.....	1
1.1.1	Zivilgesetzbuch .....	1
1.1.2	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern .....	1
1.2	Kantonebene .....	1
1.2.1	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung .....	1
<b>2</b>	<b>Strategie .....</b>	<b>2</b>
2.1	Zielsetzungen .....	2
2.2	Geltungsbereich .....	2
2.3	Gemeindeversammlung .....	2
2.4	Gemeinderat .....	2
2.5	Kinderbetreuungsangebot .....	2
2.6	Rolle der Gemeinde.....	2
2.7	Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf .....	2
2.8	Finanzierung .....	3
2.9	Anforderungen/Qualität .....	3
2.10	Bewilligung und Aufsicht.....	3
<b>3</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
3.1	Rechtsmittel.....	3
3.2	Integrierter Bestandteil EBR .....	3
3.3	Inkraftsetzung .....	3
3.4	Aufhebung bisherigen Rechts .....	3

*Die Einwohnergemeinde Mönthal beschliesst, gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG) vom 01. August 2016 nachstehendes*

# Reglement Kinderbetreuung

---

## **1 Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Bundesebene**

#### **1.1.1 Zivilgesetzbuch**

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

#### **1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern**

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

### **1.2 Kantonsebene**

#### **1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Seit dem 1. August 2016 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2017/2018 vor.

## **2 Strategie**

### **2.1 Zielsetzungen**

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele der Gemeinde Mönthal im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

### **2.2 Geltungsbereich**

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Mönthal.

### **2.3 Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

Das EBR ist integrierter Bestandteil des KBR (siehe EBR, Pkt. 1).

### **2.4 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

### **2.5 Kinderbetreuungsangebot**

Die Betreuung der Kinder kann durch folgende Institutionen erfolgen:

- Kindertagesstätten
- Tagesfamilien  
(*Diese müssen einem Verein/Organisation angeschlossen sein.*)
- Spielgruppe; in der Gemeinde Mönthal  
(*Diese muss die Qualitäts-Kernkriterien des SSLV erfüllen.*)
- Mittagstisch; Organisiert durch die Gemeinden Remigen und Mönthal
- Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe; Organisiert durch die Schule Remigen-Mönthal

### **2.6 Rolle der Gemeinde**

Die Gemeinde führt keine eigenen Betreuungsinstitutionen wie Tagesstrukturen oder eigene Kinderbetreuungsangebote. Diese Aufgaben werden durch Dritte erfüllt.

### **2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

## **2.8 Finanzierung**

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Mönthal können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Mönthal bis zum Abschluss der Primarschule beantragen.

Die Gemeinde Mönthal beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten/Tagesfamilien).

Das Subventionierungsmodell und die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Mönthal werden im Elternbeitragsreglement festgelegt und richten sich nach den Budgetvorgaben der Gemeinde Mönthal.

## **2.9 Anforderungen / Qualität**

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die gemeindeeigenen Qualitätsstandards, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

Die Anforderungen an die Qualität zur Führung einer Kita, einer Tagesstruktur, der Tagesfamilien und Spielgruppen müssen durch die Gemeinde definiert werden. Die Qualitätsstandards werden durch die Gemeinde erst ausgearbeitet wenn diese nötig werden.

## **2.10 Bewilligung und Aufsicht**

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht aller Betreuungsangebote unterliegen der jeweiligen Standortgemeinde.

# **3 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## **3.1 Rechtsmittel**

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeinde Mönthal nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

## **3.2 Integrierter Bestandteil EBR**

Das Elternbeitragsreglement vom 17. November 2017 ist integrierter Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

## **3.3 Inkraftsetzung**

Dieses Kinderbetreuungsreglement tritt per 01. August 2018 in Kraft.

## **3.4 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.

**GEMEINDERAT MÖNTHAL**

Der Gemeindeammann:



René Birrfelder

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Bittl-Dätwiler

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2017; mit Inkrafttreten per 01. August 2018.